

CHRISTOPH GRIMM

Mandat als Beruf

I.

„Abgeordneter zu sein ist *kein* Beruf“, meinte im Jahre 1950 Dolf Sternberger. Man werde als Abgeordneter nur auf vier Jahre gewählt, und eine Pension für Abgeordnete sei noch nicht „erfunden“.

Offensichtlich hat er den parlamentarischen Erfindungsreichtum unterschätzt: 40 Jahre später ist in allen Parlamenten die Altersversorgung für Abgeordnete eine Selbstverständlichkeit und die höhere Bemessung der Diäten auch.

Im Ergebnis hat dies im Bund und in den meisten Ländern – Sie wissen es – zu sog. Vollzeitparlamenten geführt, zu Parlamenten also, die zu einem großen Teil aus Abgeordneten bestehen, die neben ihrem Mandat keinen Beruf wahrnehmen.

Ob diese Abgeordneten damit ihr Mandat im Sinne der aktuellen soziologischen Professionalisierungstheorien als *Beruf* ausüben, scheint mir allerdings eine eher akademische Frage zu sein, zumal offenbar keine Klarheit über die Kriterien besteht, mit deren Hilfe die Berufseigenschaft bejaht oder verneint werden könnte. Offenbar spielt für diese Frage das Zeitbudget eine Rolle, ebenso der Zweck der Existenzsicherung, eine spezifische Berufsqualifikation, die Zugehörigkeit zu einem Berufsverband, das Bestehen eines Berufsethos und anderes mehr. Sich mit diesen Kriterien auseinanderzusetzen, hieße, sich in sehr abstrakte und allgemeine Sphären zu begeben. Das möchte ich in diesem Zusammenhang gerade nicht.

Vielleicht genügt deshalb die Feststellung, daß viele der Vollzeitabgeordneten ihr Mandat *nicht* als Beruf begreifen, während offenbar die Mehrzahl der Soziologen dies ganz anders sieht. Wie auch immer: ich möchte mich im folgenden der Frage zuwenden, ob es richtig war – und immer noch richtig ist – das Abgeordnetenmandat, insbesondere in den Landesparlamenten, so auszugestalten, daß es als *Vollzeitmandat* wahrgenommen werden kann.

II.

Den Parlamenten ist nach dem Grundgesetz und den Landesverfassungen eine herausragende Position im Staatsgefüge zugewiesen. Sie sind *die* zentralen Organe der demokratischen Gesamtleitung, Willensbildung und Kontrolle. Von *ihrer* Funktionsfähigkeit hängt die Funktionsfähigkeit des gesamten politischen Systems ab. Bereits aus diesem Grunde sind die Parlamente meines Erachtens als Vollzeitparlamente einzurichten.

Jede andere Lösung wäre mit der Gefahr verbunden, die Parlamente in eine nachrangige, *sekundäre* Rolle zu drängen, die weder ihrem Rang im Staatsgefüge noch ihrer Verantwortung für das Gesamtsystem gerecht werden würde.

Insoweit erlaube ich mir den Hinweis, daß die Landesparlamente Kompetenzen an den Bund abgeben mußten, als sie Teilzeitparlamente waren und diesen Prozeß erst stoppen konnten, als sie überwiegend als Vollzeitparlamente organisiert waren.

Die Entwicklung hin zu den Vollzeitparlamenten fand – wie Sie wissen – in den Ländern in den achtziger Jahren statt; Rheinland-Pfalz hat sich dieser Entwicklung im Jahre 1987 durch entsprechende Änderungen des Abgeordnetengesetzes angeschlossen. Ausgangspunkt und Anlaß hierfür war die *Arbeitsbelastung* der Abgeordneten, zu der das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Diätenentscheidung aus dem Jahre 1975 ganz allgemein festgestellt hatte, daß sie für Landtagsabgeordnete, die versuchten, noch ihrem Beruf nachzugehen, wöchentlich zwischen „60 und 100 Stunden“ betrage. Spätere Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, daß die Landtagsabgeordneten für die mit ihrem Mandat verbundene Tätigkeit wöchentlich im Durchschnitt 54 Stunden aufwenden, ein Ergebnis, das die Hamburgische Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ auf der Grundlage verschiedener Gutachten im Jahre 1992 bestätigte.

Diese besondere zeitliche Beanspruchung war – und ist – zurückzuführen auf unterschiedliche Gründe:

Die Funktion der *Abgeordneten* selbst ist vielfältiger und komplexer geworden. Mehr als in früheren Zeiten sehen sie sich in einer multifunktionalen Rolle und verstehen sich als eine Kombination – wie es heißt – von „Parteiarbeitern, Vertretern von Wahlkreisinteressen, Anwälten des common sense und Gesetzgebungstechnikern“ mit jeweils eigenen Terminen, Sitzungen, Besprechungen und sonstigen Verpflichtungen.

In einer modernen Industriegesellschaft mit ihrer differenzierten Rechts- und Sozialordnung sind aber auch die Aufgaben der *Parlamente* selbst komplizierter und umfangreicher geworden, auch die Aufgaben der Landtage. Diese Entwicklung hat zu einer sehr ausgeprägten Spezialisierung der Abgeordneten geführt. Da sie nicht als Spezialisten für bestimmte Fachgebiete zur Wahl gestellt und gewählt werden, müssen sie sich die besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur effektiven Wahrnehmung des Mandats notwendig sind, in der Regel während ihrer Abgeordnetenzeit erwerben. Dies – und die sachgerechte Wahrnehmung des Mandates selbst – setzt vor allem voraus, daß die Abgeordneten über ein entsprechendes *Zeitbudget* verfügen.

Die Frage, wie groß dieses *Zeitbudget* sein sollte, wird man nicht präzise und für alle Abgeordneten einheitlich beantworten können. Das hängt von den Voraussetzungen ab, die die Abgeordneten mitbringen, von ihrem Engagement und natürlich auch von den Funktionen, die sie ausüben. So wird die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen im Landtag und in den Fraktionen, die mit besonderen Vorbereitungs-, Koordinierungs- und Führungsarbeiten verbunden sind, sicherlich einen besonderen zeitlichen Aufwand erfordern und daher nur mit einem Vollzeitmandat zu bewältigen sein. Die entsprechenden Rahmenbedingungen können dann aber für Abgeordnete ohne besondere Funktionen grundsätzlich nicht anders gestaltet sein.

Dies folgt bereits aus der derzeitigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

zum Gleichheitsgrundsatz. Im übrigen habe ich keinen Zweifel, daß eine ernsthafte und gewissenhafte Wahrnehmung des Mandats ohnehin vollen und uneingeschränkten Einsatz verlangt. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten von ihren Abgeordneten, daß sie – wenn ich das so formulieren darf –

- gescheite Gesetze machen,
- der Regierung auf die „Finger sehen“ und
- sich der Sorgen der Bürgerinnen und Bürger annehmen.

Daß sie in der Realität unseres parlamentarisch verantwortlichen Regierungssystems auch de facto „mitregieren“, sei in diesem Zusammenhang nur angedeutet.

Dieser hohen Erwartung kann guten Gewissens nicht en passant, mit leichter Hand oder in einer auf wenige Wochen des Jahres beschränkten Art und Weise Rechnung getragen werden.

Dies ist auch deshalb ausgeschlossen, weil *neue* Aufgaben auf die Landesparlamente zukommen. Zu diesen neuen Aufgaben zählt insbesondere die Förderung der Europäischen Einigung und in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit anderen europäischen Regionen und die Unterstützung der grenzüberschreitenden Beziehungen zwischen benachbarten Gebietskörperschaften. Diesen Aufgaben haben sich die Landtage in den letzten Jahren verstärkt gewidmet, der rheinland-pfälzische Landtag zum Beispiel als Mitglied des sog. Interregionalen Parlamentarier-Rates.

Diesem Parlamentarier-Rat gehören außerdem die Abgeordnetenversammlung des Großherzogtums Luxemburg, der Landtag des Saarlands, und die Regionalräte von Lothringen und der Wallonie an. In diesem Rahmen fördert der Landtag insbesondere die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung der Großregion.

Überhaupt wird in Zukunft die *interparlamentarische* Zusammenarbeit erheblich an Bedeutung gewinnen. Auf europäischer Ebene folgt dies u. a. aus der Schlussakte zum Maastrichter Vertrag, der auch eine Erklärung über die Zusammenarbeit der Parlamente der Mitgliedsstaaten untereinander und mit dem Europaparlament enthält, die in einer „Konferenz der Parlamente“ münden soll.

Diese Entwicklung wird in Rheinland-Pfalz – ähnlich wie in anderen Bundesländern – in einem Fraktionsgesetz bestätigt. Darin heißt es ausdrücklich, daß die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgabe auch mit Fraktionen anderer Parlamente zusammenarbeiten können. Diese Zusammenarbeit wird sich künftig aber verstärkt nicht nur zwischen den Fraktionen, sondern auch zwischen anderen Gliederungen und Untergliederungen der Landtage abspielen. Auf diese Weise wird die Kooperation, die zwischen den Exekutiven stattfindet, zunehmend ergänzt werden durch eine Kooperation der Parlamente.

III.

Trotz der vielfältigen – und wie gesehen – auch neuen Aufgaben der Landesparlamente wird die Kritik am Vollzeitabgeordneten immer lauter: in der Öffentlichkeit, in den Medien, nicht zuletzt auch in den Parteien, jedenfalls in Teilen der CDU und der

F.D.P. Auch die sog. Kissel-Kommission hat sich – allerdings ohne Mandat – dieser Kritik angeschlossen und Zweifel daran geäußert, ob die Landesparlamente Vollzeitparlamente sein müßten.

Die Vorschläge, die diese Kritik begleiten, sind allerdings diffus und von einer bemerkenswerten Unentschlossenheit, als sei man sich seiner Sache doch nicht ganz so sicher: heute will man die Mandatszeiten für Abgeordnete auf zwei Legislaturperioden beschränken, morgen will man wieder davon Abstand nehmen, dafür aber die Arbeit der Parlamente – wie man sagt – „straffer“ organisieren oder gar auf wenige Wochen des Jahres umfassende Sessionen begrenzen, in jedem Falle aber mit einer erheblichen Reduzierung der Abgeordnetendiäten verbinden.

Ich will auf diese Vorschläge, die – wie gesagt – mit mehr oder weniger großem Nachdruck vorgetragen werden, nicht eingehen und mich statt dessen den Beweggründen zuwenden, die der Kritik am Vollzeit-Parlament zugrunde liegen.

Allem Anschein nach ist dies ein ganzes Geflecht unterschiedlicher Erwägungen.

1. In Teilen der *Bevölkerung* wird die Kritik am Berufspolitiker gespeist aus einer Reihe von Vorurteilen gegen die Parteien im allgemeinen und ihre Repräsentanten in den Parlamenten, die Abgeordneten. Immer noch gilt es in weiten Kreisen als „unseriös“, von und mit der Politik seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Darin kommt bei dem einen das Klischee von der Politik als einem „schmutzigen Geschäft“ zum Ausdruck, bei dem anderen das Festhalten am vermeintlichen Ideal des liberalen Honoratiorenparlamentariers, der nicht *von*, sondern *für* die Politik lebte.

Beides hat etwas mit dem mangelhaften Selbstbewußtsein des deutschen Bürgertums zu tun, das sich – im Gegensatz zum französischen und angelsächsischen – nicht gegen die Obrigkeit durchzusetzen vermochte und das seine daraus resultierenden Schwächen durch Abwendung von der Politik oder durch altbekannte Angriffe auf Berufspolitiker oder durch beides zu kaschieren versucht.

Zu den Vorurteilen, zu denen auch die Behauptung gehört, Berufspolitiker werde nur, wer keinen anderen soliden Beruf habe, gesellt sich zum Teil aber auch eine beachtliche Unkenntnis von den Aufgaben und dem Status der Vollzeit-Abgeordneten. Diese Unkenntnis erstreckt sich – um nur ein Beispiel zu erwähnen – darauf, daß die Abgeordneten Repräsentanten des gesamten Volkes sind. Umfragen zufolge sehen bis zu zwei Drittel der Deutschen aber in den Berufsparlamentariern keine Repräsentanten, sondern reine Interessensvertreter.

Das Prinzip der Repräsentation hat in ihrem Parlamentsbild keinen oder nur einen sehr versteckten Platz.

Zusammen mit den genannten Vorurteilen führen diese falschen Vorstellungen dazu, daß viele in der Gesellschaft den Berufspolitiker im allgemeinen und den Berufsparlamentarier im besonderen nicht wollen. Würde man diesen heute abschaffen, wäre der Beifall wahrscheinlich groß. Ich will nicht unterstellen, daß einige, die die Rückkehr zum Teilzeit- oder gar Feierabendparlament propagieren, auf diesen Beifall spekulieren.

Sie sollten aber bedenken, daß eine solche Rückkehr sicherlich auch als Bestätigung

der genannten Vorurteile und Unterstellungen verstanden würde. Dem Ansehen der Politiker würde damit ein Bärendienst geleistet.

Was ist also zu tun?

Die Bürgerinnen und Bürger müssen besser und umfassender über die Aufgaben der Abgeordneten und darüber, wie diese wahrgenommen werden, informiert werden.

Dies setzt eine größere Transparenz der parlamentarischen Arbeit voraus – auch der Arbeit in den Ausschüssen. Außerdem muß den Bürgerinnen und Bürgern eine größere Teilnahme und Mitverantwortung an den staatlichen Vorgängen ermöglicht werden, und zwar durch die Einräumung von mehr Partizipationsmöglichkeiten. Ich will nicht behaupten, daß die Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik keine Mitwirkungsmöglichkeiten haben, aber ich bin der Meinung, daß diese Möglichkeiten oft nur formaler Natur sind und nicht selten hinter dem Standard zurückbleiben, der in anderen westlichen Demokratien, die die Professionalisierung der Politik zum Teil weitaus positiver beurteilen, selbstverständlich ist.

2. In der Diskussion um die Wiedereinführung der Teilzeitparlamente spielen aber natürlich nicht nur die genannten Vorurteile und Mißverständnisse eine Rolle. Im Mittelpunkt steht vielmehr die von einigen Parlamentskritikern vertretene Auffassung von der „Auszehrung“ und dem „Niedergang“ der Landesparlamente.

Wichtige Gesetzgebungskompetenzen – so heißt es – seien an den Bund und die Europäische Gemeinschaft abgegeben worden und in den verbleibenden Bereichen seien die grundlegenden Vorschriften bereits erlassen.

Die Wahrnehmung der Restkompetenzen erschöpfe sich im wesentlichen in Gesetzesänderungen, wobei der Grundsatz der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse eigenständige Regelungsmöglichkeiten der Landesparlamente sehr oft verhindere.

So lautet – knapp zusammengefaßt – die Argumentation, die der Forderung nach Rückkehr der Landesparlamente zum Teilzeitparlament zugrunde gelegt wird.

Mit der Wirklichkeit, vor allem in den *neuen* Bundesländern, hat sie nicht viel zu tun. Will man die anstehenden Aufbauarbeiten zügig und ohne Zeitverlust bewältigen, wird ein Vollzeitparlament weit eher als ein Teilzeitparlament die Gewähr dafür bieten, daß dies auch gelingt.

Aber auch die Wirklichkeit der parlamentarischen Arbeit in den *alten* Bundesländern wird mit diesen Aussagen eher karikiert als sachlich beschrieben. Aspekte, die im Kern durchaus zutreffen, werden aus ihrem Zusammenhang gelöst, in unzutreffender Weise verallgemeinert und – fast hat man den Eindruck – auf das gewünschte Ergebnis hin ausgerichtet.

Wenn Sie erlauben, möchte ich diese Feststellung mit Hilfe der Tagesordnung untermauern, die der rheinland-pfälzische Landtag in der vergangenen Woche behandelt hat. Zwar mag es etwas ungewöhnlich sein, einen so profanen Gesichtspunkt in diese so grundsätzliche Debatte einzuführen. Doch stellt die Tagesordnung eines Landtags ein Stück konkreter Parlamentswirklichkeit dar; sie erlaubt deshalb auch einen unverfälschten Blick auf die parlamentarischen Arbeitsschwerpunkte – auch jenen, die üblicherweise die Landesparlamente aus einer etwas größeren Distanz heraus beurteilen.

15 der 36 ausgedruckten Tagesordnungspunkte stellten Gesetzentwürfe dar. Dabei handelt es sich – um nur die wichtigsten zu nennen – um:

- ein Gesetz zur Änderung des *Schulgesetzes*, mit dem die Mitwirkungsrechte der Eltern gestärkt werden sollen,
- das *Jugendförderungsgesetz*, in dem die Aufgaben der Jugendsozialarbeit geregelt werden,
- das Landesgesetz zur Ausführung des *Kinder- und Jugendhilfegesetzes*, das die Organisation der Jugendämter regelt und Bestimmungen über die Jugendhilfe enthält,
- das *Landesaufnahmegesetz*, das insbesondere Bestimmungen über den Vollzug der Abschiebehaft und über die Kostentragungspflicht in Zusammenhang mit der Aufnahme ausländischer Flüchtlinge enthält,
- das Landesgesetz zur Änderung *dienstrechtlicher Vorschriften*, mit dem Bundesrecht umgesetzt wird, insbesondere das Personalaktenrecht und außerdem eine neue Regelung über die politischen Beamten getroffen wird,
- das Landesgesetz zur Änderung der *Verfassung* für Rheinland-Pfalz, in dem die Landtagsfraktionen in der Landesverfassung verankert werden,
- das *Fraktionsgesetz*, das die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen regelt,
- das Gesetz zur Änderung des *Abgeordnetengesetzes*, durch das wesentliche Änderungen der Abgeordnetendiäten herbeigeführt werden,
- ein Landesgesetz zur Änderung des *Landesrundfunkgesetzes*, in dem die Frage der Werbezeiten für Parteien in Rundfunkanstalten aufgegriffen wird,
- das *Landesdatenschutzgesetz*, das umfassend novelliert wird und
- das Landesgesetz zur Änderung des *Landespflegegesetzes*, das neben vielen anderen Bestimmungen u. a. auch die Einführung der Verbandsklage aufgreift.

Diese Aufzählung stellt zwar nur eine Momentaufnahme dar. Da sie aber durchaus typisch für die Tagesordnungen des rheinland-pfälzischen Landtags ist, rechtfertigt sie meines Erachtens einige grundsätzliche Feststellungen und Schlußfolgerungen:

Trotz der Kompetenzverluste in den sechziger und siebziger Jahren ist die *Bandbreite* der Landesgesetzgebungskompetenzen immer noch groß und stellt die Gesetzgebung nach wie vor einen, wenn nicht *den, Schwerpunkt* der parlamentarischen Arbeit in den Ländern dar. Daran wird sich auch in der Zukunft meines Erachtens nichts Grundsätzliches ändern. Begrenzt durch das Subsidiaritätsprinzip wird die eine oder andere Kompetenz möglicherweise noch an die Europäische Union verlorengehen; neue Kompetenzen werden den Ländern dafür aber aufgrund der allgemeinen gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung zuwachsen.

Im übrigen gehört die Warnung vor einem Machtverlust der Landesparlamente, die schon in den zwanziger Jahren zu vernehmen war, ohnehin in einen ganz anderen Kontext. Sie diene in den sechziger und siebziger Jahren der Abwehr weiterer Kompetenzverluste. Hier hat sie ihren Zweck erfüllt. In der Diskussion um das Für und Wider des Vollzeitparlaments ist sie dagegen fehl am Platz, zumal die Gemeinsame Verfassungskommission nunmehr vorgeschlagen hat, gewisse Kompetenzen vom Bund zurück auf die Länder zu übertragen.

Anders als behauptet wird, erschöpft sich die parlamentarische Arbeit auch nicht in

der punktuellen Ergänzung oder Änderung einzelner bereits vorhandener Vorschriften; sie umfaßt vielmehr zu einem großen Teil die *vollständige Regelung* konkreter Rechtsmaterien – in der von mir herangezogenen Tagesordnung war dies immerhin bei sieben von 15 Gesetzentwürfen der Fall.

Und diese Materien gehören ganz gewiß nicht zu den Rand- oder Restbereichen der Gesetzgebung. Aber selbst wenn dies so wäre, was sollte daraus abgeleitet werden? Auch in gesetzgeberischen Randbereichen muß die notwendige Arbeit geleistet werden.

Schließlich bleibt festzuhalten, daß auch der im Zusammenhang mit Mustergesetzentwürfen beklagte Schwund parlamentarischer Eigenständigkeit kein *allgemeines* Problem darstellt.

Zum einen stellen solche Mustergesetzentwürfe seltene Ausnahmen dar, die in der politischen Wirklichkeit kaum noch eine Rolle spielen; zum anderen sind sie nur Arbeitsgrundlagen, die dem Gesetzgeber erhebliche Gestaltungsspielräume belassen. Dies läßt sich ohne weiteres am Beispiel des von mir bereits erwähnten Fraktionsgesetzes belegen, dem als einzigem der von mir zitierten Gesetze ein Musterentwurf zugrunde lag – übrigens von der Konferenz der Parlamentspräsidenten erarbeitet und nicht von der Exekutive. Denn das Fraktionsgesetz weist in entscheidenden Punkten wesentliche Unterschiede zum Mustergesetzentwurf auf. Anders als im Musterentwurf ist im Gesetz ein eigenständiges – vom allgemeinen Haushaltsrecht unabhängiges – Rechnungsprüfungsverfahren vorgesehen.

Im Unterschied zum Musterentwurf enthält das Gesetz außerdem Vorschriften zur Liquidation der Fraktionen, zum fraktionslosen Abgeordneten und zur zulässigen Obergrenze für Rücklagen der Fraktionen. Auch die getrennte Veranschlagung der Leistungen an die Fraktionen im Einzelplan des Landtags ist so im Mustergesetzentwurf nicht enthalten.

Was läßt sich aus diesen Feststellungen schlußfolgern: von einem „Abpflügen“ der Gesetzgebungszuständigkeit der Landesparlamente kann keine Rede sein, ebensowenig davon, daß das Gesetzgebungsprogramm der Länder nahezu als erfüllt betrachtet werden könnte. Im Gegenteil: die Gesetzgebungstätigkeit der Landesparlamente ist groß, keinesfalls auf die Regelung von Detailfragen beschränkt und im übrigen – trotz der Einschränkungen, die sich aus dem unitarischen Föderalismus ergeben – weitgehend eigenständig.

Dies zeigt, daß die Entwicklung zum Vollzeitparlament – jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungszuständigkeiten – keiner Korrektur bedarf.

3. Nun wird weiterhin geltend gemacht, die Entwicklung zum Vollzeitparlament habe zur Folge, daß die Abgeordneten ihren eigentlichen Berufen nicht mehr nachgingen und sich so von ihrer Wählerschaft entfernten.

Es entstehe das, was man etwas abschätzig die „politische Klasse“ nenne, die am eigentlichen Leben der Nation nicht mehr teilnehme. Diese Tendenz werde noch dadurch verstärkt, daß ganze soziale Schichten vom Zugang zu den Vollzeitparlamenten ausgeschlossen würden. Führungskräfte der Wirtschaft, Naturwissenschaftler, Techniker, Handwerker oder auch Hausfrauen seien in ihnen kaum noch vertreten. Dieser

Einwand wiegt schwer, da er die Legitimität und Repräsentativität der Vollzeitparlamente in Zweifel zieht.

Aber auch dieser Einwand ist eher in der Theorie, als in der Praxis zutreffend.

Es ist sicher richtig, daß die Wahrnehmung des Vollzeitmandats kaum noch Zeit zur Ausübung eines privaten Berufs läßt, zumal in einem Flächenstaat. Trotzdem geben im rheinland-pfälzischen Landtag noch eine Reihe von Abgeordneten an, parallel zu ihrem Abgeordnetenmandat noch als Freiberufler oder als Geschäftsführer von Firmen und Betrieben, des Handwerk, der Landwirtschaft und des Weinbaus zu arbeiten. Ganz sicher bereichert dies – insbesondere im Sinne einer bürgernahen Volksvertretung – die parlamentarische Arbeit.

Andererseits darf aber auch nicht übersehen werden, daß die Distanz zum erlernten und ausgeübten Beruf auch seine Vorteile haben kann. In einer modernen Gesellschaft, der Anspruchsdenken, die Verteidigung von Besitzständen und soziale Egoismen nicht fremd sind, erscheint eine gewisse *Entfernung* des Politikers von seinem beruflichen oder interessenmäßigen „Herkunftsmilieu“ hilfreich, um persönlichen Spielraum für Kompromisse zu gewinnen.

In diesem Sinne schafft Professionalisierung auch einen gewissen esprit de corps, der Absprachen, Kompromisse und Lösungen schwieriger Probleme erheblich erleichtert.

Im übrigen glaube ich nicht, daß eine private berufliche Tätigkeit mehr Kontakt zur Bevölkerung vermittelt, als sie ein Vollzeitabgeordneter, der auf den intensiven Kontakt zu seiner „Basis“ angewiesen ist, hat.

Im Gegenteil: Aufgrund der vielfältigen Gespräche, die er alltäglich mit Bürgerinnen und Bürgern der verschiedenen sozialen Schichten führt, wird er mehr Informationen erhalten, als in seinem „erlernten“ Beruf, jedenfalls in aller Regel.

4. Lassen Sie mich einen letzten Gesichtspunkt aufgreifen, der im Für und Wider um das Vollzeitparlament eine wesentliche Rolle spielt. Er betrifft die Befürchtung, daß für den Vollzeitparlamentarier kaum noch ein Anreiz bestehe, nach einer gewissen Zeit wieder in seinen erlernten Beruf zurückzukehren. Dies bringe Verkrustungen mit sich, die zu erheblichen Behinderungen der parlamentarischen Arbeit führten.

Ich will diese Gefahr nicht völlig in Abrede stellen; möchte aber vor der Verallgemeinerung von Einzelfällen warnen. Sicherlich wird es immer wieder – auch in Teilzeitparlamenten – Abgeordnete geben, die einen notwendigen Wechsel verhindern und ihr Mandat über einen allzulangen Zeitraum wahrnehmen. Aber die Regel ist dies nicht. Im Durchschnitt sind z.B. die Abgeordneten des rheinland-pfälzischen Landtags ca. 11 Jahre Mitglied im Parlament. Berücksichtigt man eine zwei- bis dreijährige „Einarbeitungszeit“, ist diese Zeitspanne sicherlich nicht zu lange bemessen.

Im übrigen ist es für eine kontinuierliche Arbeit im Parlament entscheidend, daß die Zahl der neugewählten Abgeordneten in einem *angemessenen* Verhältnis zu den wiedergewählten Kollegen steht. Würde mit jeder Wahl ein *zu hoher* Prozentsatz der Abgeordneten ausgetauscht, wäre die Funktionsfähigkeit des Parlaments gefährdet, zumal die Parlamentsneulinge – wie gesagt – einige Zeit der Einfindung in die parlamentarischen Arbeitsstrukturen benötigen.

Bei welcher Quote von einem angemessenen Verhältnis zwischen neu- und wiedergewählten Abgeordneten gesprochen werden kann, will ich nicht entscheiden. Dem rheinland-pfälzischen Landtag jedenfalls gehören gegenwärtig 29 neugewählte Abgeordnete an. Zusammen mit zwei sogenannten Nachrückern sind dies über 30% seiner 101 Mitglieder. Ich kann nicht erkennen, weshalb dies ein Grund sein sollte, den rheinland-pfälzischen Landtag wieder als Teilzeitparlament einzurichten.

IV.

Nach allem drängt sich mir der Eindruck auf, daß der Ruf nach der Wiedereinführung der Teilzeitparlamente mehr dem Zeitgeist als den objektiven Notwendigkeiten Rechnung trägt. Die Professionalisierung der Politik mag mit gewissen Risiken verbunden sein, doch stehen diese in keinem Verhältnis zu den Chancen.

Deshalb kommt es darauf an, den Berufspolitiker im allgemeinen und den Berufsparlamentarier im besonderen – auch in den Ländern – zu wollen und ihn finanziell und organisatorisch in die Lage zu versetzen, seine Arbeit zu tun. Lassen Sie mich deshalb als abschließendes Resümee den Frankfurter Staatsrechtler Hans Meyer zitieren:

„Die Vorstellung, die Landtagsabgeordneten auf einen Beruf zu verweisen und sie nur zur Hälfte als Abgeordnete in Anspruch zu nehmen, scheint mir antiquiert zu sein. Für die Demokratie und damit für die Stabilität des Systems ist es wichtig, daß die Abgeordneten jenseits der Arbeit im Landtag selbst Politik ins Volks und des Volkes Willen an die Regierung vermitteln. Diese Funktion ordentlich zu erfüllen, ist für einen Teilzeitparlamentarier neben den anderen Funktionen, die ihm die Parlamentsarbeit abverlangt, schwerlich möglich.“